



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

Früher erworbene Waffen / Nachmeldungen / Erben von Waffen

Das Waffenrecht der Schweiz hat in der Vergangenheit mehrfach Änderungen erfahren. Dabei haben sich auch die Erwerbsvoraussetzungen geändert und verschiedene Waffenarten wurden als verboten erklärt. Für diese (neu) verbotenen Waffen gab es nach den jeweiligen Gesetzesänderungen Nachmeldepflichten. Die Besitzer wurden also verpflichtet, innert einer bestimmten Frist die Waffen bei der kantonalen Behörde zu melden.

Zum aktuellen Zeitpunkt lässt sich daraus eine einfache Regel ableiten: Waffen, deren Besitz nach dem aktuellen Waffengesetz verboten ist, müssen im kantonalen Waffenregister registriert sein. Sind sie das nicht, wurde eine (Nach-)Meldepflicht missachtet.

Aktuell verboten ist der Besitz von:

- Serief Feuerwaffen,
- militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung, zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen; ausgenommen hiervon sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden;
- halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (Faustfeuerwaffen über 20 Schuss / Handfeuerwaffen über 10 Schuss)
- halbautomatische Handfeuerwaffen, die ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat;
- Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen;
- Granatwerfern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

Waffen, deren Besitz nicht verboten ist, mussten bisher nicht nachgemeldet werden. Im Kanton St.Gallen können Feuerwaffen auch freiwillig im kantonalen Waffenregister eingetragen werden. Die Abteilung SIWAS der Kantonspolizei St.Gallen akzeptiert zudem auch nachträgliche bzw. verspätete Meldungen und registriert die Waffen bei einer Meldung im kantonalen Waffenregister.

Ich habe eine Waffe geerbt oder bei einer verstorbenen Person eine Waffe gefunden. Was muss ich tun?

Bei einem Todesfall eines Angehörigen müssen diverse Angelegenheiten geregelt werden. Auch der Verbleib von Waffen aus dem Besitz einer verstorbenen Person muss durch die Erben oder die zuständigen Personen (z.B. Willensvollstrecker) zeitnah geregelt werden.

Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten entweder selbst die erforderlichen Bewilligungen erlangen (bei meldepflichtigen Waffen genügt eine schriftliche Meldung an die kantonale Behörde) oder die Waffen innerhalb von sechs Monaten an eine berechnigte Person übertragen.

Im Kanton St.Gallen werden in Erbfällen auch nach Ablauf der sechsmonatigen Frist entsprechende Bewilligungen erteilt und Meldungen entgegengenommen. Strafanzeigen werden nur bei groben Rechtsverletzungen der Erben erstellt. Zudem können in Erbfällen auch Waffensammlungen mit mehr als drei Waffen mit einer einzelnen Bewilligung übertragen werden.